



## VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

*Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:*

**Tarifpost 2:** Vorgärten bis 50 m<sup>2</sup> Grundfläche - je angefangene 10 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 10,00; für Vorgärten über 50 m<sup>2</sup> - je zusätzlich angefangener 10 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat reduzierte Abgabe von € 5,00

**Tarifpost 3:** Warenausräumungen je angefangene 5 m<sup>2</sup> und je Monat € 5,00

**Tarifpost 8:** Verkaufshütten, Kioske je angefangene 5 m<sup>2</sup> Grundfläche € 50,00

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kindl

angeschlagen: 6.12.2010

abgenommen: 22.12.2010